

SATZUNG DER STADT ITZEHOE ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 84 FÜR DIE KLEINGARTENANLAGE „ELBEBLICK“ - NÖRDLICH DER STRASSE SANDBERG (B 77) -

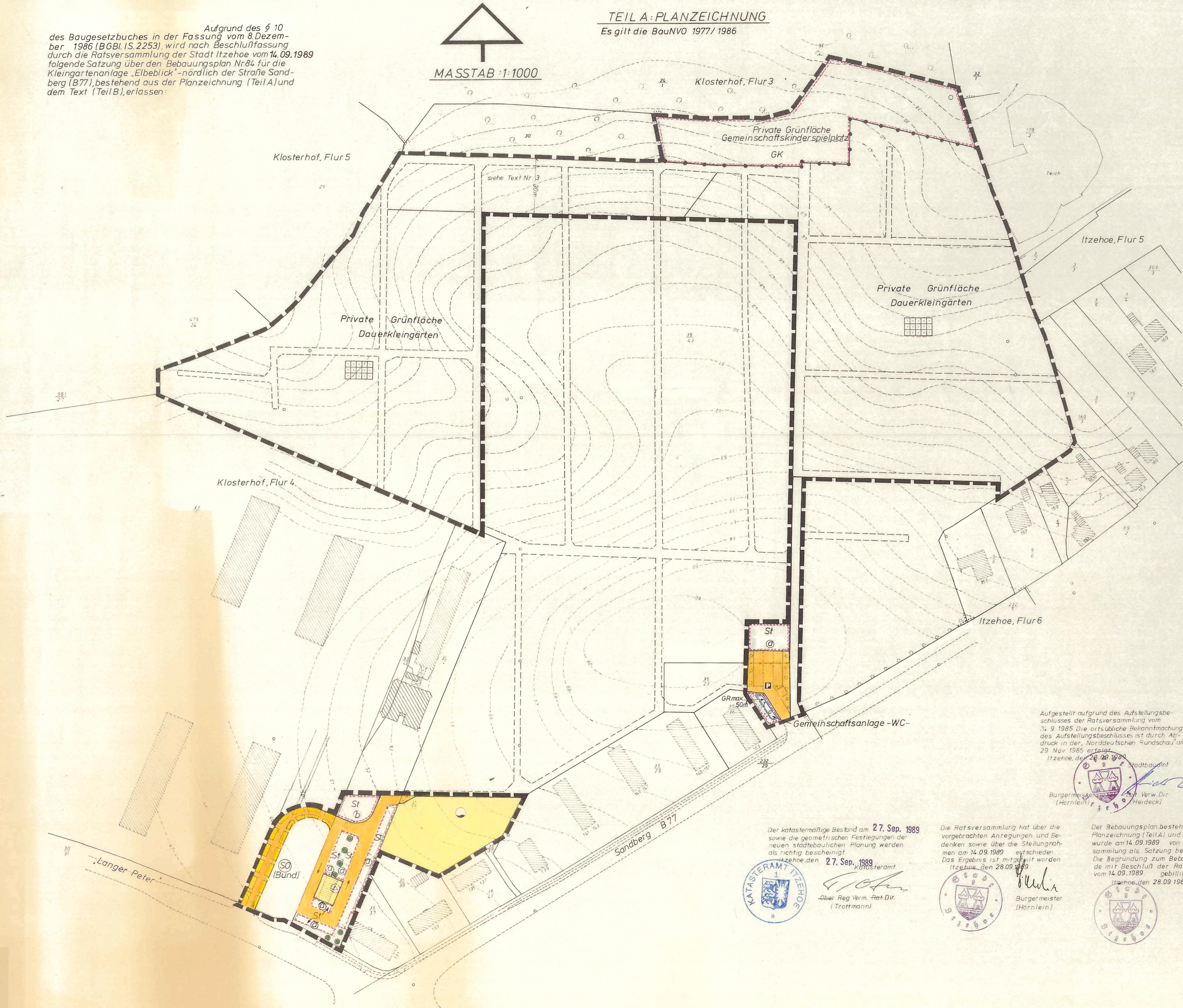
Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBI. S. 2253) wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung der Stadt Itzehoe vom 14.09.1989 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 84 für die Kleingartenanlage „ElbEBlick“ nördlich der Straße Sandberg (B 77), bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

MASSTAB 1:1000

TEIL A: PLANZEICHNUNG
Es gilt die BauNVO 1977/1986

Zeichenerklärung

TEIL B: TEXT



Planzeichen	Erläuterungen	Rechtsgrundlage
I Festsetzungen (Anordnungen normativen Inhalts)	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 84	§ 9 Abs. 7 BauGB
GK	Private Grünfläche - Dauerkleingärten	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB
St	Private Grünfläche - Gemeinschaftskinderspielplatz	§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB
St	Umgründung von Flächen für Stellflächen (siehe Text Nr. 2)	§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB
P	Öffentliche Parkfläche	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
•••	Anpflanzen von Bäumen	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
•••	Versorgungsflächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB
U	Umformerstation	
W	Wasserbehälter	
—	Anpflanzungsgebot von Hecken	§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
—	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung	§ 1 Abs. 4 Nr. 1 BauNVO
—	Fortsetzung siehe unten	
—	II Nachrichtliche Übernahme	§ 9 Abs. 6 BauGB
—	30m Schutzstreifen (siehe Text Nr. 3)	§ 3 LVO zur. Schutze der Wälder, Moore und Heiden
III Darstellungen ohne Normcharakter		
—	Flurstücksnummer	
—	Flurstücks- und Grundstücksgrenze	
—	Lage der Fußwege innerhalb der Dauerkleingartenanlage	
—	Gemarkungs- und Flurgrenze	
—	Höhenlinie, Höhen über NN	
○	Vermessungspunkt	
▨	Vorhandene Gebäude	
Fortsetzung von I - Festsetzungen (Anordnungen normativen Inhalts)		
SO	Geh- und Fahrrecht (siehe Text Nr. 4)	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
GR	Sondergebiet (Bundesrepublik Deutschland)	§ 11 BauNVO
I	Maß der baulichen Nutzung	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
o	Grundfläche	§ 19 Abs. 2 BauNVO
o	Zahl der Vollgeschosse	§ 18 BauNVO
o	Bauweise	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
o	Offene Bauweise	§ 22 Abs. 2 BauNVO
o	Baugrenze	§ 23 Abs. 3 BauNVO
▨	Gemeinschaftsanlage - WC - Verkehrsflächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB
▨	Straßenverkehrsfläche	

- Gemäß § 3 Abs. 2 Bundeskleingartengesetz (BKleingG) sind nur Lauben bis zu einer Größe von max. 24m² Grundfläche einschließlich überdachtem Freisitz zulässig. Sie dürfen nicht zum dauernden Wohnen geeignet sein. (nachrichtliche Übernahme)
- Flächen für Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 22 BauGB)
Nutzungsberechtigte der Stellplätze sind gekennzeichnet durch kleine Buchstaben innerhalb der Stellplatzanlage:
mit @ = Eigentümer und Pächter der Dauerkleingärten
mit ⊕ = Eigentümer der Flurstücke 3/4 u. 3/2
- Gemäß § 3 der Landesverordnung zum Schutz der Wälder, Moore und Heiden sind bauliche Anlagen innerhalb des Schutzstreifens von 30m unzulässig. (nachrichtliche Übernahme)
- Geh- und Fahrrecht (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)
Geh- und Fahrrecht zugunsten der Stadt Itzehoe, der Stadtwerke Itzehoe, der Eigentümer und Pächter der Dauerkleingärten mit ⊕ der Eigentümer der Flurstücke 3/4 u. 3/2
- Innerhalb von 2 Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Dauerkleingartenanlage an die zentrale Abwasseranlage anzuschließen.
In dem Zeitraum bis zum erfolgten Anschluß sind die anfallenden Fäkalien vorschriftsmäßig zu kompostieren.

Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Ratsversammlung vom 27.09.1989 über die Ortsübliche Bezeichnung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in der Norddeutschen Rundschau am 29. Nov. 1989 erfolgt.
Itzehoe, den 24.09.1989
Bürgermeister (Hornlein)

Öffentliche Darlegung und Anhörung nach § 3 Abs. 2 BauGB durch Auslegung vom 21.10.1987 bis 04.11.1987 aufgrund des Magistratsbeschlusses vom 05.10.1987.
Itzehoe, den 28.09.1989
Bürgermeister (Hornlein)

Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mitschreiben vom 21.01.1988 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Itzehoe, den 28.09.1989
Bürgermeister (Hornlein)

Die Ratsversammlung hat am 23.05.1989 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
Itzehoe, den 28.09.1989
Bürgermeister (Hornlein)

Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 26.06.1989 bis zum 28.07.1989 während folgender Zeiten: montags bis donnerstags von 7³⁰ - 12³⁰ und freitags von 7³⁰ - 12³⁰ Uhr öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Anregungen und Bedenken während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 16.06.1989 in der Norddeutschen Rundschau auf der ersten Seite bekanntgemacht worden.
Itzehoe, den 28.09.1989
Bürgermeister (Hornlein)

Der katastralmäßige Bestand am 27. Sep. 1989 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.
Itzehoe, den 27. Sep. 1989
Katasteramt
Ober-Reg. Verm. Rat Dir. (Trottmann)

Die Ratsversammlung hat über die vorgetragenen Anregungen und Bedenken sowie über die Stellungnahmen am 14.09.1989 entschieden. Das Ergebnis ist mitteilt worden.
Itzehoe, den 28.09.1989
Bürgermeister (Hornlein)

Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 14.09.1989 von der Ratsversammlung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Ratsversammlung vom 14.09.1989 gebilligt.
Itzehoe, den 28.09.1989
Bürgermeister (Hornlein)

Der Bebauungsplan ist nach § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 BauGB am 15.03.1991 dem Innenminister angezeigt worden. Dieser hat mit Erlaß vom 09.04.1991 Az. IV 100-512/13-0146/91 erklärt, daß die geltend gemachten Rechtsverstoße behoben sind.
Itzehoe, den 22.04.1991
Bürgermeister (Hornlein)

Die Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgetriggert.
Itzehoe, den 22.04.1991
Bürgermeister (Brommer)

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 06.05.1991 in der Norddeutschen Rundschau bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit Wirkung vom 07.05.1991 in Kraft getreten.
Itzehoe, den 07.05.1991
Bürgermeister (Hornlein)